

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 409



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

25. Oktober 2022

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| 2022/C 409/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10827 — SCINTIA / BEIERSDORF) <sup>(1)</sup> ..... | 1 |
| 2022/C 409/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10847 — NBH / NLMK DANSTEEL) <sup>(1)</sup> .....  | 2 |

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| 2022/C 409/03 | Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, unterliegen ..... | 3 |
| 2022/C 409/04 | Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, unterliegen .....                       | 5 |
| 2022/C 409/05 | Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, unterliegen .....  | 7 |

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

|                               |   |    |
|-------------------------------|---|----|
| 2022/C 409/06                 | Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, unterliegen .....  | 8  |
| 2022/C 409/07                 | Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/932/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2035 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2034 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen unterliegt ..... | 10 |
| 2022/C 409/08                 | Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen .....  | 12 |
| <b>Europäische Kommission</b> |   |    |
| 2022/C 409/09                 | Euro-Wechselkurs — 24. Oktober 2022 .....   | 13 |

## V Bekanntmachungen

### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### Europäische Kommission

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| 2022/C 409/10 | Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Besoldungsgruppe AD 14 – Hauptberater*in (m/w/d)) — Generalsekretariat — Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — COM/2022/10418 ..... | 14 |
|---------------|--|----|

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| 2022/C 409/11 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10928 – ICI / BENVIC) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....   | 15 |
| 2022/C 409/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10910 — Macquarie / Aberdeen / AIP / Certain MásMóvil Assets) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... | 17 |

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10827 — SCINTIA / BEIERSDORF)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 409/01)

Am 7. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10827 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.10847 — NBH / NLMK DANSTEEL)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 409/02)

Am 11. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10847 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, unterliegen**

(2022/C 409/03)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 <sup>(2)</sup>, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 <sup>(4)</sup>, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen das Kriterium nach dem Beschluss 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 <sup>(5)</sup>, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 <sup>(6)</sup>, nach wie vor erfüllen und daher weiterhin den Maßnahmen unterliegen sollten. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind im jeweiligen Eintrag in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) vor dem 30. Juni 2023 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

<sup>(1)</sup> ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 74.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 48.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 74.

<sup>(6)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 48.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten Überprüfung Rechnung getragen, die der Rat gemäß Artikel 8 des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052, vorzunehmen hat.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, unterliegen**

(2022/C 409/04)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 <sup>(1)</sup> Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2010/638/GASP <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052, und die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2052, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042, erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.

---

**Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, unterliegen**

(2022/C 409/05)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2015/1763 <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 <sup>(4)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführte Person weiterhin in der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzuführen ist, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051, und der Verordnung (EU) 2015/1755, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Person sind in dem entsprechenden Eintrag in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1755) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 23. Juni 2023 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 6 des Beschlusses (GASP) 2015/1763, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051, und Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/1755, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2022/2043 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 72.

<sup>(3)</sup> ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 50.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 des Rates, und der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi, unterliegen**

(2022/C 409/06)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/1763 <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051 <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2015/1755 <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 <sup>(5)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1763, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051, und der Verordnung (EU) 2015/1755, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1763, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2051, und der Verordnung (EU) 2015/1755, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043, erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 72.

<sup>(4)</sup> ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 50.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

---

**Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/932/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2035 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2034 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen unterliegt**

(2022/C 409/07)

Der Person, die im Anhang des Beschlusses 2014/932/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Beschluss (GASP) 2022/2035 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2034 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 4. Oktober 2022 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, eine Person in die Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.

Die betroffene Person kann bei dem gemäß der Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing  
Security Council Subsidiary Organs Branch  
Room DC2 2034  
Vereinte Nationen  
New York, N.Y. 10017  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Tel.: +1 917 367 9448  
Fax: +1 917 367 0460  
E-Mail: delisting@un.org

Für weitere Informationen siehe: <https://www.un.org/securitycouncil/fr/sanctions/2140/materials/procedures-for-delisting>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN benannte Person in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/932/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2035 des Rates, und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2034 des Rates, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Person in die Listen sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang zu dem Beschluss und in Anhang I der Verordnung aufgeführt.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD RELEX 1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

<sup>(1)</sup> ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 147.

<sup>(2)</sup> ABl. L 274 I vom 24.10.2022, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. L 274 I vom 24.10.2022, S. 1.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

---

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999  
des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen  
schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

(2022/C 409/08)

Alexander (Alexandr) Petrovich KALASHNIKOV (Nr. 1), WANG Junzheng (Nr. 6), JONG Kyong-thaek (alias CHO'NG Kyo'ng-t'aek) (Nr. 9), RI Yong Gil (alias RI Yong Gi, RI Yo'ng-kil, YI Yo'ng-kil) (Nr. 10), Abderrahim AL-KANI (alias Abdul-Rahim AL-KANI, Abd-al-Rahim AL-KANI, Abdel Rahim KHALIFA, Abdel Rahim AL-SHAQAQI) (Nr. 12), Kaniyat Militia (Kanjat-Miliz), zuvor „7th Brigade, Tarhuna 7th Brigade, Tarhuna Brigade“ (7. Brigade), alias „9th Brigade“ (9. Brigade), „Al-Kani Militia“ (Al-Kani-Miliz), alias „Al-Kaniyat“ (Al-Kanjat), alias „Kani Brigade“ (Kani-Brigade), alias „Kaniat“, alias „Kaniyat“, alias „Kanyat“ (Nr. 3), Wagner Group alias Vagner Group, PMC Wagner, Liga, League (Nr. 5), wird als den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführten Personen und Organisationen Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit geänderten Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 1. November 2022 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

24. Oktober 2022

(2022/C 409/09)

### 1 Euro =

| Währung |                      | Kurs    | Währung |                            | Kurs      |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD     | US-Dollar            | 0,9851  | CAD     | Kanadischer Dollar         | 1,3502    |
| JPY     | Japanischer Yen      | 146,76  | HKD     | Hongkong-Dollar            | 7,7329    |
| DKK     | Dänische Krone       | 7,4385  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    | 1,7343    |
| GBP     | Pfund Sterling       | 0,87070 | SGD     | Singapur-Dollar            | 1,4008    |
| SEK     | Schwedische Krone    | 11,0795 | KRW     | Südkoreanischer Won        | 1 418,40  |
| CHF     | Schweizer Franken    | 0,9856  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      | 18,0625   |
| ISK     | Isländische Krone    | 142,50  | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,1544    |
| NOK     | Norwegische Krone    | 10,3920 | HRK     | Kroatische Kuna            | 7,5337    |
| BGN     | Bulgarischer Lew     | 1,9558  | IDR     | Indonesische Rupiah        | 15 362,63 |
| CZK     | Tschechische Krone   | 24,482  | MYR     | Malaysischer Ringgit       | 4,6674    |
| HUF     | Ungarischer Forint   | 411,88  | PHP     | Philippinischer Peso       | 58,021    |
| PLN     | Polnischer Zloty     | 4,7908  | RUB     | Russischer Rubel           |           |
| RON     | Rumänischer Leu      | 4,9128  | THB     | Thailändischer Baht        | 37,600    |
| TRY     | Türkische Lira       | 18,3298 | BRL     | Brasilianischer Real       | 5,1461    |
| AUD     | Australischer Dollar | 1,5631  | MXN     | Mexikanischer Peso         | 19,6514   |
|         |                      |         | INR     | Indische Rupie             | 81,5451   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle  
(Besoldungsgruppe AD 14 – Hauptberater\*in (m/w/d))**

**Generalsekretariat**

**Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der  
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten**

**COM/2022/10418**

(2022/C 409/10)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2022/10418) veröffentlicht, um eine Auswahlliste geeigneter Bewerber\*innen für das Amt eines Hauptberaters/einer Hauptberaterin – Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle im Generalsekretariat (Besoldungsgruppe AD 14) zu erstellen.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese spezielle Website auf der Website der Europäischen Kommission:

<https://europa.eu/nFCdbF>

---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10928 – ICI / BENVIC)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 409/11)

1. Am 13. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- International Chemical Investors 4 SE („ICI“, Luxemburg),
- Benvic Group SAS („Benvic“, Frankreich).

ICI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Benvic übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ICI ist ein Industriekonzern, der sich auf mittlere Chemie- und Pharmaunternehmen konzentriert und über die Vynova Holding S.A. in der Herstellung von S-PVC-Harzen tätig ist.
- Benvic ist ein Hersteller von PVC-Verbindungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10928 – ICI / BENVIC

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10910 — Macquarie / Aberdeen / AIP / Certain MásMóvil Assets)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 409/12)

1. Am 17. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie Asset Holdings Limited („Macquarie“, Vereinigtes Königreich),
- Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV B.V. und Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV-A B.V. (zusammen „Aberdeen“, Niederlande),
- Arjun Infrastructure Partners Limited („AIP“, Vereinigtes Königreich),
- ein FTTH-Glasfasernetz („bestimmte Vermögenswerte von MásMóvil“, Spanien), das derzeit im Eigentum von MásMóvil Broadband S.A.U. steht.

Macquarie, Aberdeen und AIP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung indirekt über Uclés Infraco, S.L. („Uclés Infraco“, Spanien) die gemeinsame Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte von MásMóvil übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie ist ein weltweit tätiger Anbieter von Investment-, Bank- und Finanzdienstleistungen, der in einer Vielzahl von Bereichen tätig ist und unter anderem in Sektoren wie Ressourcen und Rohstoffe, Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien investiert.
- Aberdeen ist ein Vermögensverwalter, der Vermögenswerte aus diversifizierten Anlageklassen verwaltet, u. a. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Infrastruktur und Private Equity. Das Unternehmen ist in zahlreichen Bereichen tätig, u. a. Verkehr, soziale Infrastruktur, Abfall- und Wasseraufbereitung sowie Netze zur Erzeugung sauberer Energie.
- AIP ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Infrastrukturinvestitionen im mittleren Marktsegment tätigt und verwaltet. Über die von ihr kontrollierten Portfoliounternehmen ist AIP in verschiedenen Bereichen tätig, darunter Verkehr (Fährbetreiber und Autobahnraststätten), erneuerbare Energien (Solarplattformen, Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen, Bioenergieanlagen, Wasser- und Abwasserunternehmen), regulierte Sektoren (integrierte Energieversorgung und Energieverteilung) sowie digitale Infrastruktur (Glasfaser).
- Bestimmte Vermögenswerte von MásMóvil – ein FTTH-Netz, das von Uclés Infraco mit Unterstützung seiner Schwester-gesellschaft Pentacom Investments (Spain) Opco, S.L.U. („Onivia“, Spanien) (beide ebenfalls gemeinsam von Macquarie, Aberdeen und AIP kontrolliert) betrieben werden wird – werden Breitbandinternetzugangsdienste auf Vorleistungsebene für Internetdiensteanbieter bereitstellen, damit diese Anbieter ihrerseits Internetdienste für Endkunden anbieten können. Onivia (gemeinsam mit Uclés Infraco) ist ein neutraler Infrastrukturbetreiber, der in Spanien Breitbandzugangsdienste auf Vorleistungsebene anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10910 — Macquarie / Aberdeen / AIP / Certain MásMóvil Assets

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE